

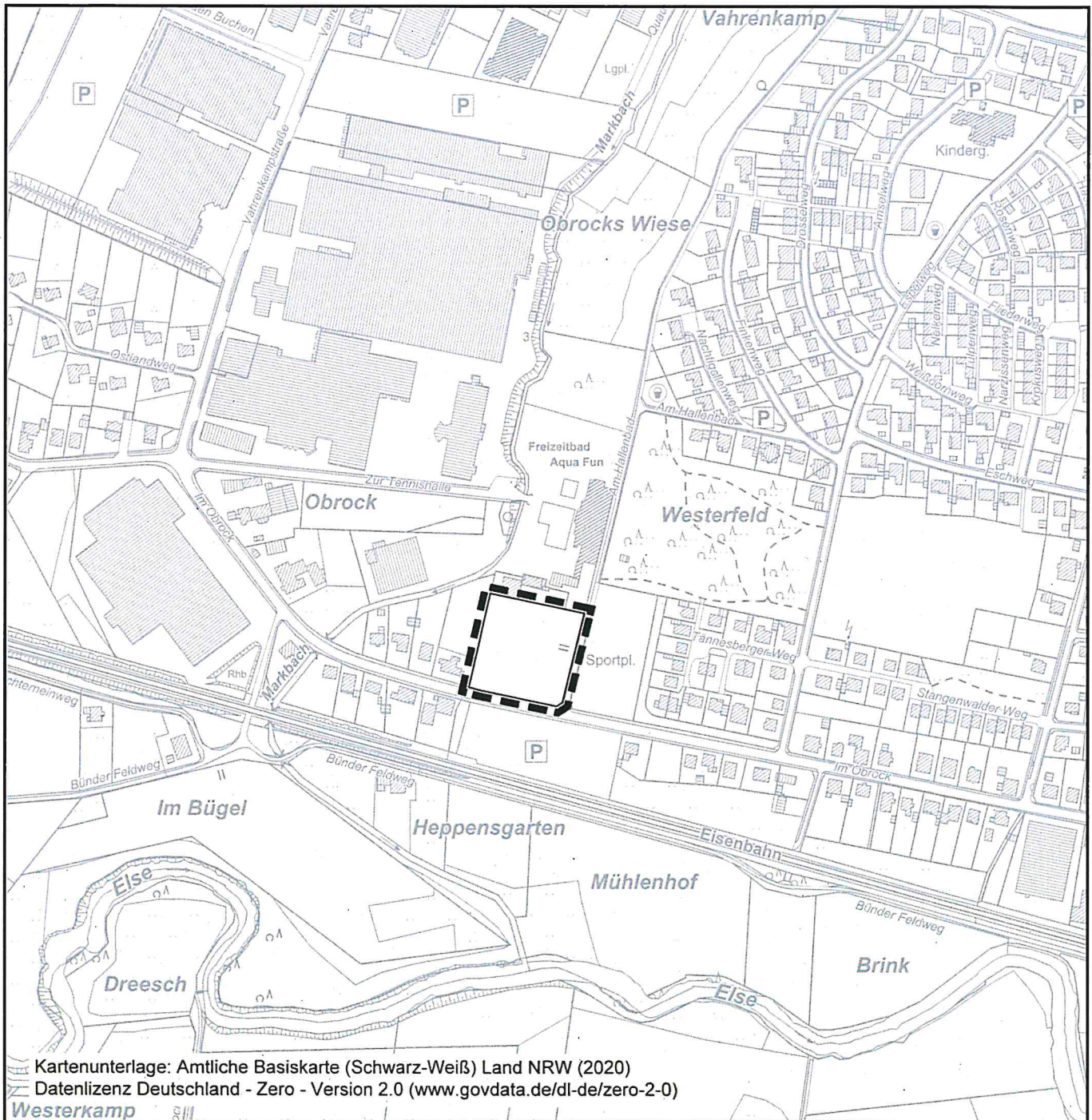
Gemeinde Kirchlengern

Bebauungsplan Nr. Ki 6

"Gewerbegebiet an der Vahrenkampstraße"

- 4. Änderung

Begründung zum Entwurf



Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2020)

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

Gemeinde Kirchlengern -

Bebauungsplan Ki 6 „Gewerbegebiet an der Vahrenkampstraße“

- 4. Änderung -

Begründung (Entwurf)

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Lf-20074011-05 / 08.12.2020

Inhalt:

I.	Begründung zum Bauleitplan	5
1.	Räumlicher Geltungsbereich	5
2.	Planungsanlass / Aufstellungserfordernis	5
3.	Berücksichtigung des Regionalplanes und des Flächen nutzungsplanes	5
4.	Situation des Geltungsbereiches	6
5.	Planungsabsichten	6
5.1	Art und Maß der Nutzung	6
5.1.1	Art der Nutzung	6
5.1.2	Maß der Nutzung / Bauweise	7
6.	Erschließung	7
6.1	Verkehrerschließung	7
6.2	Ver- und Entsorgung	7
6.3	Ökologie / Begrünung	8
7.	Immissionsschutz	9
8.	Denkmalschutz / Denkmalpflege	9
9.	Planverwirklichung / Bodenordnung	9
10.	Erschließungskosten	9
11.	Flächenbilanz	9
II.	Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen	10
1.	Einleitung	10
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	10
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	10
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	11
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich	

beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	11
2.1.1 Boden / Fläche	11
2.1.2 Gewässer / Grundwasser	11
2.1.3 Klima / Lufthygiene	12
2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften	12
2.1.5 Orts- / Landschaftsbild	13
2.1.6 Mensch / Gesundheit	13
2.1.7 Kultur / Sachgüter	13
2.1.8 Wechselwirkungen	14
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14
2.2.1 Boden / Fläche	14
2.2.2 Gewässer / Grundwasser	14
2.2.3 Klima / Lufthygiene	15
2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften	15
2.2.5 Orts- / Landschaftsbild	15
2.2.6 Mensch / Gesundheit	15
2.2.7 Kultur / Sachgüter	16
2.2.8 Wechselwirkungen	16
2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen	16
2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen	16
2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	16
2.3.2.1 Eingriffsflächenbewertung	18
2.3.2.2 Kompensationsberechnung	20
2.3.2.3 Kompensationsergebnis	22
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	23
3. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	23
III. Verfahrensvermerk	24

I. Begründung zum Bauleitplan

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Ki 6 „Gewerbegebiet an der Vahrenkampstraße“ – 4. Änderung befindet sich westlich des Zentrums der Gemeinde und zwar unmittelbar nördlich der Straße Im Obrock. Der Geltungsbereich wird allein durch das Flurstück Nr. 175 in der Flur 19 der Gemarkung Kirchlengern gebildet.

Der aktuelle Katasterbestand wurde digital am 23.04.2020 vom Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Herford übernommen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt.

Der Ursprungsbebauungsplan Ki 6 „Gewerbegebiet an der Vahrenkampstraße“ (Genehmigung: 17.07.1985) wird in einem Teilbereich überlagert. Mit Rechtskraft des vorliegenden Planes verliert der überlagerte Teil seine Wirksamkeit.

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis

Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes ist das Erfordernis zur temporären Errichtung baulicher Anlagen in einem Bereich, der bislang nicht als überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt ist. Die geplanten Anlagen sollen eine intensivere Nutzungsmöglichkeit der vorhandenen Sportanlagen in den Wintermonaten ermöglichen. Der Nutzungszweck „Tennis“ bleibt aber unverändert erhalten. Auch der Gesamtkontext als Sportanlage im Nachbarbereich zu einer Sport- und Freizeitanlage bleibt gewahrt. Die Grundzüge der Planung werden insofern von der Planänderung nicht berührt. Deshalb wird ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Auch die sonstigen Anforderungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB an die Durchführung eines derartigen Verfahrens sind erfüllt.

3. Berücksichtigung des Regionalplanes und des Flächennutzungsplanes

Die Flächen nördlich der Straße Im Obrock und östlich des Markbaches sind im relevanten Bereich des Regionalplans Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) dargestellt. Von daher sind grundsätzlich Entwicklungen als Sportanlage möglich.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kirchlengern ist der Bereich großflächig als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Eine vereinsmäßige Sportnutzung eines kleineren Teilbereichs widerspricht der Flächendarstellung (in den Grundzügen) des FNP nicht. Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 des BauGB wird insofern auch mit der beabsichtigten Neufestsetzung als „Private Grünfläche“ weiterhin entsprochen.

4. Situation des Geltungsbereiches

Der Ursprungsbebauungsplan setzt „Private Grünflächen“ – ohne Pflanzgebot mit einer Darstellung von sechs Tennisplätzen und der Textbezeichnung „Tennisplätze“ fest. Unmittelbar nördlich grenzt eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Frei- und Hallenbad“ an. Westlich erstreckt sich ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit zulässigen Wohnungen für Betriebsinhaber und Aufsichtspersonal.

Das Gelände weist bei Höhen von ca. 60-62 m ü. NHN ein Gefälle in südwestlicher Richtung auf.

Der nahezu quadratisch geformte Plangeltungsbereich stellt sich als intensiv ausgenutzte Sportfläche dar, welche vom Tennisverein TSG Kirchlengern-Randringhausen e. V. betrieben wird. Auf der Fläche befinden sich 2 x 3 Tennisplätze mit Kunststoffbelag, eine in Nord-Süd-Richtung orientierte (gepflasterte / plattierte) Wegefläche zum nördlich des Geltungsbereiches gelegenen Vereinsheim sowie randliche, dichte Gehölzstreifen.

Der Zugang befindet sich im südwestlichen Bereich an der Straße Im Obrock. Die Wegeverbindung steigt von der Straße aus an und bildet zwischen Tennisplätzen und dem Wohngebäude Im Obrock Nr. 110 eine Verwallung. Das Gelände steigt insgesamt in nordöstlicher Richtung. Die Tennisplätze liegen dabei weitgehend unter dem Höhenniveau der Umgebung.

Planungsrechtlich besteht auf Basis des Ursprungsplanes eine Festsetzung als „Private Grünfläche ohne Pflanzgebot“ mit einer Zweckbestimmung „Tennisplätze“.

Randlich wird der Geltungsbereich durch die beiden Verkehrsflächen Im Obrock und Am Hallenbad begrenzt. Nördlich benachbart befinden sich das Freizeitbad „Aqua Fun“ sowie das Vereinsheim des Tennisplatzes und ein Wohngebäude (Am Hallenbad Nr. 3). Westlich grenzt eine große Gartenparzelle an, auf welcher - zur Straße Am Obrock orientiert – sich ein weiteres Wohngebäude (Im Obrock Nr. 110) befindet.

5. Planungsabsichten

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplans soll nachfrageorientiert eine teilweise Überbauung des Plangebietes mit Anlagen zur Ausübung des Tennissportes ermöglicht werden.

5.1 Art und Maß der Nutzung

5.1.1 Art der Nutzung

Der Tennissport ist bislang Bestandteil einer (privaten) Grünfläche – ohne Pflanzgebot. Die Grünflächenfestsetzung soll auch weiterhin Bestand haben und mit der Zweckbestimmung „Tennis“

verknüpft werden. In der südlichen Teilfläche werden bauliche Anlagen zugelassen, die der Nutzungsausübung dienen. So wird es beispielsweise ermöglicht, die Tennisplätze mit Überdachungen (wie einer temporären Traglufthalle) zu versehen. Damit kann für die Hälfte der bestehenden Tennisplätze eine durchgängige winterliche Nutzung ermöglicht werden.

5.1.2 Maß der Nutzung / Bauweise

Die überbaubare Grundstücksfläche wird auf den südlichen Teil des Plangeltungsbereiches beschränkt, sodass bauliche Anlagen sich zur Straße Im Obrock und der Zuwegungssituation orientieren. Die Baugrenzen sind derart platziert, dass ein geringer Abstand zur östlich und südlich befindlichen Gehölzstruktur verbleibt. Nach Westen ist der Abstand zum Plangebietsrand vergrößert, um dem in Dammlage befindlichen Weg gerecht zu werden.

Die Höhe der baulichen Anlage wird auf 10,0 m oberhalb der Standfläche baulicher Anlagen beschränkt. Diese Höhe ist vergleichbar mit der Firsthöhe des südwestlich gelegenen Gebäudes Im Obrock Nr. 111.

Die Standfläche der baulichen Anlagen wird auf eine maximale Höhe ü. NHN (Normalhöhennull) beschränkt, um z. B. durch Aufständigung etc. höhere Gesamthöhen zu vermeiden.

6. Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt wie bislang ausschließlich und unmittelbar vor der Straße Im Obrock. Damit ist eine für das Verkehrsaufkommen ausreichende Verkehrserschließung gewährleistet.

Die Kfz-Stellplätze des Vorhabens befinden sich in ausreichendem Umfang auf unmittelbar benachbarten Flächen. Eine Bushaltstelle befindet sich unmittelbar am Zugang zur Tennisanlage.

Erhebliche Veränderungen der Verkehrsmengen sind durch bauliche Ergänzungen auf den umliegenden Straßen nicht zu erwarten.

6.2 Ver- und Entsorgung

Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche Schmutzwasserableitung sind für die Nutzung des Plangeltungsbereichs nicht erforderlich. Eigene Sanitäreanlagen befinden sich in dem unmittelbar angrenzenden Vereinsheim.

Das Niederschlagswasser soll angesichts eines beschleunigten Abflusses von Bauwerken auf dem Grundstück selbst zurückgehalten und gedrosselt in den in der Straße Im Obrock befindlichen Regenwasserkanal DN 300 eingeleitet werden. Art und Umfang der Rückhaltung werden wie folgt beschrieben¹:

„Das Regenwasser wird am Fuße der Traglufthalle über Kastenrinnen gesammelt und im Freigefälle zu einer unterirdisch abgedichteten Anlage zur Rückhaltung [...] auf dem Grundstück geführt. Von dort kann das Regenwasser über eine Drossleinrichtung kontrolliert in den öffentlichen Regenwasserkanal abgegeben werden.“

„Die Bemessung des Rückhalteraums erfolgt auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 117 [3]. Der Drosselabfluss wurde von der Gemeinde Kirchlengern mit 1 l/s vorgegeben. Für einen Regen der Dauer von 240 min und einer Regenspende von 26,7 l/(s·ha) ergibt sich erforderliches Rückhaltevolumen von ca. 65,8 m³.“

„Der Rückhalteraum soll aufgrund mangelnden Platzes unterirdisch südlich der temporären Überdachung hergestellt werden.“

6.3 Ökologie / Begrünung

Es handelt sich um eine Plangebietsfläche, die sich im überwiegend baulich genutzten Siedlungsbereich der Gemeinde befindet. Das unmittelbar angrenzende Areal dient zudem Sport- und Freizeitzwecken und verfügt über unterschiedlich ausgeprägte Grünelemente. Das Gelände befindet sich im beginnenden Niederungsbereich der südlich gelegenen Else. Von diesem Fließgewässer ist der Plangeltungsbereich durch Verkehrsstrassen (Straße / Schiene) deutlich getrennt. Der Geltungsbereich wird durch seine Tennisplätze (mit wasserdurchlässigen Kunststoffböden) sowie seine randliche Eingrünung geprägt.

Die randliche Eingrünung besteht aus einer dichten Gehölzstruktur mit Sträuchern, Laub- und Nadelbäumen. Die Gehölze sind überwiegend jüngeren Wuchsalters. Durch diese Randbegrünung werden die Sportflächen weitgehend blickdicht nach außen abgeschirmt. Aufgrund der intensiven Nutzung der Fläche selbst sowie auch der umgebenden Bereiche bestehen permanente anthropogene Einwirkungen, die mögliche Artenvorkommen beeinflussen. Angesichts der vorhandenen Standortausprägungen ist ein Vorkommen schützenswerter Arten nicht wahrscheinlich. Kenntnisse über derartige Vorkommen liegen nicht vor.

¹ IWA Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Entwässerungsantrag TSG Kirchlengern Randeringhausen e.V. – Kirchlengern, Bad Oeynhausen, September 2020

7. Immissionsschutz

Die neuen Festsetzungen der Planänderungen bewirken gegenüber dem bisherigen Rechtstand keine in schalltechnischer Hinsicht bedeutsamen Änderungen. Eine teilweise Einhausung der sportlichen Aktivitäten führt tendenziell zu einer Reduzierung bereits bestehender Schallauswirkungen. Die schalltechnische Verträglichkeit gegenüber sensiblen Nachbarnutzungen wird durch ein Gutachten² belegt.

Der Plangeltungsbereich befindet sich an zwei innerörtlichen Verkehrsstraßen. In über 60 m südlicher Entfernung erstreckt sich eine Bahnlinie. Von diesen Verkehrsflächen werden für die Plangebietsnutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Auch die durch einen deutlichen Geländeversprung und bauliche Anlagen abgeschirmte Freizeitbadanlage stellt kein beachtenswertes Störpotenzial dar.

8. Denkmalschutz / Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Kirchlengern enthalten sind. Auch Denkmäler in der weiteren Umgebung werden nicht beeinträchtigt.

9. Planverwirklichung / Bodenordnung

Die Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Bodenordnerische Maßnahmen sind von daher nicht notwendig.

10. Erschließungskosten

In den Haushalt der Gemeinde sind keine Kosten für öffentliche Erschließungsmaßnahmen einzustellen.

11. Flächenbilanz

Die Geltungsbereichsfläche weist eine Größe von ca. 6.330 m² auf.

² AKUS GmbH, schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ki 6 der Gemeinde Kirchlengern, hier Neubau/Traglufthalle des Tennisvereins, Bielefeld, 27.08.2020

II. Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der Aufstellung der Änderung des Ursprungsbebauungsplanes ist die rechtliche Vorbereitung einer intensiveren Nutzungsmöglichkeit einer zu Sport- und Freizeit-Zwecken dienenden privaten Grünfläche. Durch einen temporären baulichen Witterungsschutz sollen die Nutzungsmöglichkeiten erweitert werden.

Die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens werden bewertet. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionstätigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Der Regionalplan hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Der Geltungsbereich kann, gemäß der Darstellungen im Regionalplan, als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) eingestuft werden. Überlagernde Darstellungen existieren nicht.

Ein aus den regionalplanerischen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich nicht vor.

Spezielle naturschutzrechtliche Schutzausweisungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u.a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landesnaturschutzgesetz NRW ergeben.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

2.1.1 Boden / Fläche

Nach der Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW handelt es sich bei dem örtlichen Bodentyp um Gley mit der Hauptbodenart (nach BBodSchV) Lehm/Schluff. Eine Schutzwürdigkeit der Böden wurde nicht ermittelt. Die Wertzahlen der Bodenschätzung wurden mit 40 – 60 als „mittel“ bewertet. Die Versickerungseignung wird als „grundnass – Keine Versickerung möglich“ bezeichnet.

Tatsächlich ist ein kleiner Teil der Flächen (Wege, Zugang) vollständig versiegelt. Der überwiegende Bereich ist durch den Kunststoffbelag der Tennisplätze als teilversiegelt zu bezeichnen (Versickerung materialbedingt eingeschränkt möglich). Die randlichen, bepflanzten Flächen weisen keine Versiegelung auf.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Im Geltungsbereich selbst sind keine Gewässer vorhanden. Nordwestlich gelegen befindet sich in ca. 20 m Entfernung der Markbach, der in südliche Richtung fließt und in die ca. 260 m entfernte Else mündet.

Ein Überschwemmungsgebiet liegt für den Geltungsbereich nicht vor. Wasserschutzgebiete sind im Nahbereich nicht vorhanden.

Die Grundwasserleiter sind gemäß geologischem Dienst „Geringleiter von geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit und ohne nennenswerte Ergiebigkeit. Der Teilraum ist Grundwasser-Mangelgebiet“.

Das Niederschlagswasser wird derzeit teilweise versickert und teilweise (ungedrosselt) oberflächlich abgeleitet.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Die überwiegend bebauten Siedlungsflächen im nördlichen Umfeld des Geltungsbereiches bewirken eine Beeinflussung des örtlichen Kleinklimas. Durch die starke Versiegelung ergibt sich eine geringe Frischluftproduktion. Die Temperaturamplitude ist gegenüber unversiegelten Bereichen deutlich erhöht und die Luftfeuchtigkeit tendenziell niedriger. Die Bebauungsdichte ergibt einen gewissen Schutz gegen Windanfälligkeiten. Lufthygienische Beeinträchtigungen liegen nicht vor.

In südlicher Richtung liegen mit dem Niederungsraum der Else naturnähere Strukturen vor, die ausgleichend auf die negativen Einflüsse der Bebauung wirken.

Ausgeprägte Frischluftschneisen, die für das Gemeindegebiet von Bedeutung wären und eine Qualitätseinbuße durch die beschriebene Situation erführen, sind im unmittelbaren Bereich der vorgesehenen Planung nicht erkennbar. Der Else-Niederungsraum ist durch Verkehrsanlagen deutlich vom Plangebiet getrennt.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich Flattergras-Buchenwald, stellenweise Perlgras-Buchenwald angegeben. Die randlichen Gehölzstrukturen bestehen aus vorwiegend heimischen Sträuchern sowie Einzelbäumen mit teilweiser Nadelholzbeimischung.

Aus ökologischer Sicht bieten die bebauten und stark frequentierte Flächen nur relativ geringwertige Lebensraumpotenziale. Bei dem Artenbesatz handelt es sich vsl. vorwiegend um Kulturfolgerarten. Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen sind nicht bekannt.

Schutzgebiete mit rechtlich gesichertem Status sind im Geltungsbereich und in der näheren Nachbarschaft nicht vorhanden. Eine Biotopfläche im Bereich des Markbaches (BT-3717-525-9) weist in nördlicher Richtung ca. 80 m Entfernung auf.

Ein weiteres Biotop, nämlich die Else, (BT-HF-00047) weist gleichzeitig die Eigenschaft eines FFH-Gebietes (DE-3817-301) auf und ist minimal ca. 260 m entfernt. Das Naturschutzgebiet Else Aue (HF-030) weist einen Abstand von ca. 80 m auf. Dieses ist jedoch durch zwei Straßen, eine Eisenbahnlinie und eine offene Parkplatzfläche räumlich abgetrennt.

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Der Geltungsbereich befindet sich im Naturraum Ravensberger Hügelland, Untereinheit Quernheimer Hügel- und Bergland. Der Geltungsbereich weist nur indirekte Bezüge zur freien Landschaft auf. Durch Gehölzstrukturen ist eine Einblicknahme in die südlich befindliche Else-Niederung verhindert.

Durch dichte randliche Gehölzstrukturen werden aber auch Einblicke in den Plangeltungsbereich von den beiden randlichen Straßen weitgehend verhindert. Im Ortsbild wirken deshalb vorwiegend die heckenartigen Gehölzreihen als geschlossene Raumkante.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Die Nutzungsausübung innerhalb des Plangeltungsbereichs als Tennissportanlage trägt zu einer gesundheitsfördernden Sport- und Freizeitgestaltung bei. Mit dieser Sportausübung entstehen Geräusche, die auf umgebende Flächen wirken. In diesem Fall bewirkt der Geländeeinschnitt der Tennisplätze eine Beschränkung der Schallausbreitung. Insbesondere nach Westen hat die, auf einer Verwallung angelegte, Zuwegung zum Vereinsheim eine aktive Schutzfunktion für die benachbarte Wohnbebauung. Nach Norden wirkt der dort befindliche starke Geländeversprung gleichartig für das Wohngebäude Am Hallenbad Nr. 3. Erhebliche Belastungen liegen dadurch nicht vor. Dies wird durch eine schalltechnische Untersuchung³ belegt.

Der Plangeltungsbereich grenzt an zwei innerörtliche Straßen mit relativ geringer Belastung und einer Geschwindigkeitsbegrenzung (Im Obrock – 30 km/h). Unzumutbare Belastungen der Sportausübung sind von dort nicht anzunehmen. Die ca. 60 m entfernte Gleistrasse der Deutschen Bahn wurde im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt. Danach ist im Bereich der Tennisanlage gemäß Isophonenplan pauschal von 65 – 70 dB(A) L_{den} auszugehen. Abschirmeffekte z. B. durch Gebäude oder Topografie sind dabei nicht berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund eines zeitlich stark beschränkten Aufenthaltes auf der Sportanlage sind die aus dem Bahnverkehr resultierenden Belastungen hinnehmbar.

2.1.7 Kultur / Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Kirchlengern enthalten sind. Im Nahbereich befinden sich ebenfalls keine Denkmäler.

³ Akus GmbH, Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Machbarkeitsstudie „Aqua Fun“ der Gemeinde Kirchlengern, Bielefeld, 24.03.2017

2.1.8 Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die bereits beschriebenen hinausgehen, sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf die Umweltmedien unterschieden werden.

Die durch Baumaßnahmen bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher allein beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen. Derzeit ist nicht erkennbar, dass damit nachhaltige Auswirkungen verbunden sind.

2.2.1 Boden / Fläche

Durch den zukünftig zulässigen Umfang der baulichen Inanspruchnahme erfolgt voraussichtlich keine zusätzliche tatsächliche Bodeninanspruchnahme. Im Vergleich zu dem derzeit rechtlich möglichen Versiegelungsumfang durch die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes erhöht sich jedoch der Grad der Bodeninanspruchnahme deutlich. Es erfolgen insgesamt eine Bodeninanspruchnahme und eine Störung der gewachsenen Bodenhorizonte, die ohne die geänderte Bauleitplanung nicht zulässig wären. Da es sich um einen relativ kleinen Geltungsbereich handelt und keine besondere Wertigkeit des Bodens ermittelt wurde, ist der zusätzliche Eingriff in das Umweltmedium jedoch kompensierbar.

2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Das Niederschlagswasser wird auch zukünftig nur teilweise versickert. Eine Versickerung innerhalb des Geltungsbereiches ist primär in den Gehölzflächen möglich. Das im Bereich zukünftig möglicher baulicher Anlagen beschleunigt abfließende Niederschlagswasser soll gedrosselt in das Gewässer Markbach abgeleitet werden. Aufgrund der bislang bereits vorliegenden eingeschränkten Versickerungsfähigkeit des Bodens sind allenfalls in sehr geringem Umfang Auswirkungen auf das lokale Grundwasservorkommen zu erwarten.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die planungsrechtlich modifizierten baulichen Maßnahmen können zusätzliche kleinflächige Klimaveränderungen geringen Umfangs entstehen. Durch stärker versiegelte Flächen können leicht erhöhte Klimaschwankungen und eine tendenzielle Reduzierung der Luftfeuchte bewirkt werden. Aufgrund der ringsum teilweise bebauten Flächen ist auch ein schneller Ausgleich klimatischer Belastungen nur bei günstigen Luftströmen und Klimavoraussetzungen zu erwarten.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Individuenzahl sind durch eine Umsetzung der (geänderten) Planfestsetzungen kaum zu erwarten. Die flächenmäßigen Verschiebungen der Nutzungen (bei vergleichbarer Nutzungsintensität) sind so gering, dass keine spürbaren Veränderungen prognostiziert werden können.

Schützenswerte Arten sind an dieser Stelle der Gemeinde nicht bekannt und angesichts der gegebenen Strukturen auch nicht offensichtlich zu erwarten.

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Die Plangebietsflächen sind von den randlichen Verkehrsflächen weiterhin kaum einsehbar. Die festgesetzte randliche Grünstruktur bewahrt gegebene Raumkanten.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Unmittelbare Gefahrenquellen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Festsetzungen nicht. Durch eine Nutzungsausübung in baulichen Anlagen sind gegenüber dem derzeitigen Zustand keine signifikant erhöhten Auswirkungen zu erwarten.

In einer schalltechnischen Untersuchung⁴ wurden die von der Traglufthalle ausgehenden und auf die Nachbarschaft einwirkenden Geräuschimmissionen ermittelt und bewertet. Dabei wurden auch die vorgesehenen Lüftungsanlagen berücksichtigt. Das zusammenfassende Urteil des Gutachtens lautet: „Wir kommen zu dem Ergebnis, dass die Planungen im Einklang mit den Schallschutzrechten der Nachbarschaft umgesetzt werden können. Auch die Spitzenpegelsituation stellt sich als unkritisch dar.“

Mögliche Auswirkungen auf Erholungsnutzungen sind nicht erkennbar. Auch das Plangebiet selbst erfährt keine erheblichen Belastungen.

⁴ AKUS GmbH, „schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes Nr. Ki 6 der Gemeinde Kirchlengern; hier: Neubau/Traglufthalle des Tennisvereins, Bielefeld, 27.08.2020

2.2.7 Kultur / Sachgüter

Da vsl. keine Kultur- und ökologisch bedeutenden Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt.

2.2.8 Wechselwirkungen

Die zukünftig zulässigen Maßnahmen bewirken Eingriffe, die auch Wechselwirkungen auf die einzelnen Umweltmedien haben können. So wird eine intensiv erfolgende Bodeninanspruchnahme sowohl Auswirkungen auf die Wasserspeicherung als auch auf die Flora haben. Damit werden auch der Fauna Lebensräume entzogen. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen gegenüber den, bei den im Einzelnen bewerteten Umweltmedien beschriebenen, sind durch weitere Wechselwirkungen nicht erkennbar.

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen

Durch eine weitgehende Beibehaltung der randlichen Grünstrukturen sowie der wegbegleitenden Rasenflächen können Beeinträchtigungen der ökologischen Situation vermieden werden. Mittels Anlegung eines Retentionsraumes können Niederschlagsabflüsse gepuffert und abgeleitet werden sowie die Stoßbelastung naher Gewässer (Markbach / Else) verringert werden.

2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlich zulässigen Eingriff im Geltungsbereich und stellt diesem den zukünftigen vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber.

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich insofern auf das Versiegeln eines Teils der „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Tennis“. Dabei wird eine Traglufthalle auf den südlichen Teil der Tennisplätze installiert, um eine Nutzung im Winter zu gewährleisten.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem Kompensationsmodell des Landes NRW. Dieses Modell sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes und des Flächenbedarfes für Kompensationsmaßnahmen in drei Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)
2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)
3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können

Bei der Berechnung des Eingriffs wird von einer 100%igen Verlust der Eingriffsfläche ausgegangen. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfläche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Hierdurch lassen sich die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern.

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Diese sollen einerseits in der vorbereitenden Planung stattfinden (z. B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z. B. Baumschutz- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie Zufahrtenreduzierungen in sensiblen Bereichen umgesetzt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung muss die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Siedlungsbereichs festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

- Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen.

Die potenzielle natürliche Vegetation kennzeichnet das arealbiotische Wuchspotenzial des jeweiligen Standortes, d. h. sie gibt Auskunft über diejenigen Pflanzengesellschaften, die sich heute ohne Störung durch anthropogene Einflüsse eingestellt hätten. Bei Rückgriff auf die Arten dieser Gesellschaft wird ein Höchstmaß an Wüchsigkeit und Standortgerechtigkeit sowie Durchsetzungsvermögen bei gleichzeitiger Pflegeminimierung erreicht und nachhaltig gesichert.

Des Weiteren bietet sie die Möglichkeit zur Schaffung von art- und standortgerechten Lebensräumen für die Fauna und damit für die Herstellung von funktionsfähigen Biozosen innerhalb des Ökosystems.

- Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Andernfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine konkrete Kompensationsberechnung innerhalb des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Danach sind ggf. Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Durch die Stärkung vorhandener Strukturen und Neuanlegungen artgleicher Strukturen an anderer Stelle sollte der durch die Baumaßnahme erfolgte und als unvermeidbar bewertete Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden. Dabei werden die Auswirkungen umgebender Flächen auf das Plangebiet mitberücksichtigt. Berechnungsgrundlagen ist die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ von NRW.

Das Kompensationsmodell des Landes NRW ordnet den unterschiedlichen Biotoptypen nach deren Ausprägung bestimmte Werte zu, die im Einzelfall konkretisiert sind. Die Differenzierung richtet sich nach den Grundwerten 0 bis 10 d. h. von wertlosen (0) zu extrem empfindlichen Biotoptypen (10). Die jeweilige Einschätzung einzelner Bereiche wird bei jedem Biotyp gesondert vorgenommen.

2.3.2.1 Eingriffsflächenbewertung

Bei der Eingriffsflächenbewertung wird der planungsrechtlich bereits zulässige Eingriff aufgrund der realisierten Nutzung konkretisierend ermittelt.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Biotoptypen anzutreffen:

- Verlust des Biotyps „Versiegelte Fläche“ (Code 1.1)

Bei der Fläche handelt es sich um die Einfahrt des Grundstückes welche überwiegend versiegelt ist und die eng gepflasterten Wege, die entlang der Tennisplätze verlaufen. Im Eingangsbereich sind die Wege durch Kiesbeete eingerahmt.

Die versiegelte Fläche erhält für den Grundwert A den Wertfaktor 0

- Verlust des Biotoptyps „Intensivrasen“ (Code 4.5)

Bei den Grünflächen mit Rasenbewuchs handelt es sich um einen Begleitstreifen des den Tennisplatz entlanglaufenden Weges und ein Stück Rasenfläche neben der Einfahrt.

Die Intensivrasenfläche erhält für den Grundwert A den Wertfaktor 2.

- Verlust des Biotoptyps „Gehölzstrukturen“ (Code 7.1)

Bei dem Biotoptyp „Gehölzstrukturen“ handelt es sich um die Gehölze unterschiedlicher Art und Wuchshöhe die den Rand des Grundstückes bilden.

Die Gehölzstrukturen erhalten für den Grundwert A den Wertfaktor 3.

- Verlust des Biotoptyps „Teilversiegelte Fläche“ (Code 1.3)

Bei der Teilversiegelten Fläche handelt es sich um die 2 x 3 Tennisplätze des Tennisvereins. Sie haben einen speziellen Bodenbelag der versickerungsfähig ist.

Die teilversiegelte Fläche mit speziellem Bodenbelag erhält für den Grundwert A den Wertfaktor 1.

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes							
1	2	3	4	5	6	7	8
Teilflächen Nr.	Code	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste	Fläche m ²	Grundwert A	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamt- wert (5 x 6)	Einzel- flächen- wert (4 x 7)
1	Versiegelte Fläche						
1.1	1.1	Einfahrt	100	0	1	0	0
1.2	1.1	engfugiges Pflaster (Gehweg Tennisplatz)	240	0	1	0	0
			340				0
2	Intensivrasen						
2.1	4.5	Intensivrasen (entlang des Gehweg)	188	2	1	2	376
2.2	4.5	Intensivrasen (am Rand der Einfahrt)	35	2	1	2	70
			223				446
3	7.1	Gehölzstrukturen	1.323	3	1	3	3.969
4	1.3	Teilversiegelte Fläche (Bodenbelag Tennisplatz)	4.444	1	1	1	4.444
Gesamtfläche			6.330	Gesamtflächenwert A			8.859

2.3.2.2 Kompensationsberechnung

Für die Kompensationsberechnung des im vorherigen Kapitel ermittelten Eingriffsflächenwertes stehen auf Grundlage des neuen Bebauungsplanes folgende landschaftspflegerische Maßnahmen und Freiflächengestaltung im Geltungsbereich selbst zur Verfügung.

„Intensivrasen“ (Code 4.5)

Der Intensivrasen wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan nicht verändert und behält seinen ökologischen Wert bei.

„Gehölzstrukturen“ (Code 7.1)

Die Baumreihe wird ebenfalls nicht durch die Festsetzungen im Bebauungsplan verändert und behält ihren ökologischen Wert.

„Teilversiegelte Fläche“ (Bodenbelag mit der Nutzung „Tennis“)

Die Teilversiegelte Fläche wird teilweise durch die geplante Traglufthalle versiegelt. Trotz dessen bleibt eine Teilfläche unberührt von den Festsetzungen und behält somit teilweise seinen ökologischen Wert bei. Der restliche Teil der Teilversiegelten Fläche wird mit einer Traglufthalle überbaut, die aufgrund ihrer baulichen Begebenheiten als versiegelte Fläche gilt. Dementsprechend geht der ökologische Wert der überbauten Fläche verloren. Die Standzeit der Traglufthalle wird mit maximal einem halben Jahr angenommen und für diese Zeit in Wert gesetzt.

B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes								
1	2	3	4a	4b	5	6	7	8
Teilfläche Nr.	Code	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste	Flächenanteil %	Fläche m²	Grundwert P30	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (5 x 6)	Einzelflächenwert (4b x 7)
1.	Versiegelte Fläche							
1.1	1.1	Einfahrt	1	100	0	1	0	0
1.2	1.1	engfugiges Pflaster (Gehweg Tennisplatz)	4	240	0	1	0	0
			5	340				0
2	Intensivrasen							
2.1	4.5	Intensivrasen (entlang des Gehweg)	3	188	2	1	2	376
2.2	4.5	Intensivrasen (am Rand der Einfahrt)	1	35	2	1	2	70
			4	223				446
3	Tennisplatz							
3.1	1.3	Teilversiegelte Fläche (Bodenbelag Tennisplatz)	41	2.606	1	1	1	2.606
3.2	1.1	Versiegelte Fläche (Traglufthalle)	29	1.838	0	0,5	0	919
			70	4.444				3.525
4	7.1	Gehölzstrukturen	21	1.323	3	1	3	3.969
Gesamtfläche				6.330	Gesamtflächenwert B			8.386
C. Gesamtbilanz			(Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)				-473	

2.3.2.3 Kompensationsergebnis

C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)	
Gesamtflächenwert A	8.859
Gesamtflächenwert B	8.386
Gesamtbilanz	-473

Durch den Eingriff entsteht ein ökologischer Wertverlust, der nicht vollständig durch landschaftspflegerische Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes kompensiert werden kann. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird daher extern ersetzt.

Die Kompensationsfläche, die außerhalb des Geltungsbereichs ersetzt werden muss, beläuft sich auf 473 Punkte. Dabei wird auf die Maßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde Kirchlengern mit der Bezeichnung „Wittlers Wiese“ zurückgegriffen. Es handelt sich dabei um gewässerökologische Maßnahmen in der Gemarkung Stift Quernheim, Flur 3, Flurstücke Nr. 449, 451, 479 und 490 (alle teilweise). Die dort vorhandenen 2811 Wertpunkte werden um die erforderlichen 473 Punkte reduziert. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Zahlung des entsprechenden Ausgleichsbetrages.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Vergleichbare Sportausübungsmöglichkeiten (in überdachter Form) sind ohne andere Neubaumaßnahmen nicht möglich. Eine Inanspruchnahme evtl. besser geeigneter Flächen ist derzeit u.a. wegen mangelnden Grundstücksverfügbarkeit nicht möglich.

3. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Durch eine im Verhältnis zum bestehenden Planungsrecht nur geringfügig intensivere Inanspruchnahme der Flächen des Plangeltungsbereiches werden keine spürbar abweichenden Umweltauswirkungen zu erwarten sein.

Die unvermeidlichen Auswirkungen, die sich im Vergleich zum un bebauten Zustand ergeben, sind weiterhin erforderlich, um die erhöhte Nachfrage nach ganzjährig nutzbaren Sporteinrichtungen entsprechen zu können. Umweltschonendere Alternativen bieten sich derzeit nicht an. Deshalb wird den städtebaulichen Belangen weiterhin der Vorrang eingeräumt. Durch externe Kompensationsmaßnahmen können die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

Aufgestellt:

Osnabrück, 08.12.2020

Ri/Lf-20074011-05

Planungsbüro Hahm GmbH

III. Verfahrensvermerk

Der Planungs- und Bauausschuss der Gemeinde Kirchlengern hat der Begründung des Entwurfes am 10.03.2021 zugestimmt.

Die Begründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 03.05.2021 bis 07.06.2021 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und (ergänzt) vom Rat der Gemeinde Kirchlengern in seiner Sitzung am 07.10.2021 als Begründung der Satzung vorgelegt.

Kirchlengern, den 02.12.2021

Gemeinde Kirchlengern
Der Bürgermeister

